

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 34 vom 10. Dezember 2014

Der städtische Petitionsausschuss hat am 10. Dezember 2014 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Gabriela Piontkowski
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 18/183
S 18/208

Gegenstand: Zukunftsfähige Kindertagespflege

Begründung: Die Petentinnen befürchten, dass die ab August 2013 geltenden neuen Regelungen für die Bremer Kindertagespflege den Verwaltungsaufwand erhöhen, die Tageseltern finanziell schlechter stellen und am Bedarf vorbeigehen. Für den Erhalt und den Ausbau der Kindertagesplätze sei ein neues Vergütungsmodell notwendig. Mit dem jetzigen Vergütungsmodell sei es für Tagespflegepersonen nicht möglich, ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen. Neben dem Förderbeitrag müsse vor allem auch die Sachkostenpauschale den gestiegenen Kosten angepasst bzw. von der Behörde dargelegt werden, welche Ausgaben davon im Einzelnen erfasst würden. Zudem beruhe das Vergütungsmodell auf der Annahme, dass eine Tagespflegeperson fünf Kinder 40 Stunden in der Woche betreue. Dies entspreche aber nicht der Realität. Deshalb liege der Stundensatz im Ergebnis weit unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn. Durch die eng begrenzte Möglichkeit, Zusatzbeträge von den Eltern zu fordern, sei es den Tagespflegepersonen auch nicht mehr möglich, auf diesem Weg gestiegene Kosten zu kompensieren. Dies stelle eine erhebliche Einschränkung für die selbstständig tätigen Tageseltern dar. Weiter fordern die Petentinnen, die Tageseltern beim Urlaubsanspruch den Erzieherinnen/Erziehern gleichzustellen. Darüber hinaus bemängeln sie die unzureichende Absicherung der Tagesmütter im Falle von Schwangerschaft und längerfristiger Erkrankung, die über 15 Tage im Jahr hinausgehe. Wichtig sei in diesem Zusammenhang vor allem auch eine funktionierende Vertretungsregelung, die bisher nicht gegeben sei. Die veröffentlichte Petition S 18/183 wird von 232 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentinnen eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Außerdem hatte die Petentin der veröffentlichten Petition S 18/183 die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs sind die Kindertagespflege sowie die Tagesbetreuung von Kindern gleichermaßen geeig-

net, um den ab 1. August 2013 geltenden Rechtsanspruch unter dreijähriger Kinder auf frühkindliche Förderung zu erfüllen. Für die senatorische Behörde folgt daraus, dass der Zugang bzw. die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der beiden Angebotsformen vom örtlichen bzw. überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vergleichbar zu gestalten sind. Entsprechend sind die Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege zum Kindergartenjahr 2013/2014 angepasst worden. Ziel war es u. a., den Eltern bei beiden Betreuungsformen in Bezug auf Kostenbeiträge und Schließzeiten die gleichen Bedingungen zu bieten.

Vor diesem Hintergrund bestehen für Tagespflegepersonen über den festgelegten Förderbeitrag hinaus nur sehr begrenzte Möglichkeiten, ihr Einkommen durch die Erhebung von Zusatzbeiträgen von den Eltern zu verbessern. Zusatzbeiträge dürfen nur für ausdrücklich nachgewiesene Kosten erhoben werden und unterliegen bisher der Genehmigungspflicht durch die senatorische Behörde. Zur Frage der Rechtmäßigkeit einer Genehmigungspflicht von Zusatzbeiträgen hat das Verwaltungsgericht Bremen im Juli 2014 entschieden, dass die Einführung einer solchen Genehmigungspflicht in das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit der Tagespflegeperson eingreift und es für diesen Eingriff keine Ermächtigungsgrundlage gibt. Mithin darf die senatorische Behörde die Vereinbarung von Zusatzbeiträgen keiner Genehmigungspflicht mehr unterwerfen. Der Senat ist deshalb nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses gehalten, die Regelung über die Erhebung von Zusatzbeiträgen in der Tagespflege unter Beachtung der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Bremen neu zu gestalten.

Die unterschiedliche Behandlung von Tagespflegepersonen und Erzieherinnen/Erziehern in Bezug auf Vergütung und Arbeitsbedingungen (Urlaubsanspruch, Absicherung im Krankheitsfall bzw. bei Schwangerschaft) ist aus Sicht der Behörde aufgrund der höheren Qualifikation der Erzieherinnen/Erzieher gerechtfertigt. Eine Gleichstellung von Tagespflegepersonen mit Erzieherinnen/Erziehern sei gesetzlich nicht vorgesehen und werde in keinem Bundesland umgesetzt.

Zu der Annahme, dass bei der Bemessung des Förderbetrags die Abstandswahrung zur tariflichen Vergütung einer Erzieherin/eines Erziehers zu beachten sei, hat sich das Verwaltungsgericht Düsseldorf in zwei Entscheidungen geäußert. Im Ergebnis hält das Gericht die Abstandswahrung zu Erziehergehältern für nicht begründet. Eine Tagespflegeperson müsse eine Vielzahl von organisatorischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Kindertagespflege erbringen, die im Bereich der institutionellen Kinderbetreuung dem Träger oder der Leitung der Einrichtung obliegen. Ferner müsse die Tagespflegeperson für etwaige Ausfallzeiten selbst vorsorgen und dies in die Kalkulation einer Vergütung einstellen. Die Vergütung einer Tagespflegeperson könne daher nicht ohne Weiteres mit einem monatlichen Bruttolohn angestellter Erzieherinnen/Erzieher verglichen werden, sondern es müssten sämtliche Lohnnebenleistungen berücksichtigt werden.

Zur Sachkostenpauschale und zur Höhe der Förderleistung kritisiert das Verwaltungsgericht Düsseldorf darüber hinaus, dass nicht definiert werde, was genau mit dem jeweiligen Betrag abgegolten sein solle. Insofern sei es schwierig zu beurteilen, ob die festgesetzten Beträge angemessen seien.

Unter Berücksichtigung der genannten Gerichtsentscheidungen erscheint dem städtischen Petitionsausschuss das in Bremen gezahlte Pflegegeld nicht angemessen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, welche Leistungen mit dem Förderbetrag abgegolten werden und welche Beträge in der Sachkostenpauschale enthalten sind und als angemessen gelten. Ferner sollte das Vergütungsmodell aus Sicht des Ausschusses so gestaltet werden, dass es auch Tagespflegepersonen,

die weniger als fünf Kinder gleichzeitig betreuen, möglich ist, ein auskömmliches Einkommen zu erzielen.

Eltern von unter dreijährigen Kindern wird in bremischen Kindertageseinrichtungen ein Betreuungsschlüssel von 1 zu 3,1 geboten, was dem empfohlenen Betreuungsschlüssel in dieser Altersgruppe von 1 zu 3,0 sehr nahe kommt. Tageseltern, die denselben Standard bieten möchten, sollte es nach Auffassung des Ausschusses ebenfalls möglich sein, damit ein Einkommen zu erzielen, dass dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn entspricht.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen weiterzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 18/235

Gegenstand: Qualität der Bürgerbeteiligung verbessern

Begründung: Die Petentin beschwert sich über die Behandlung mehrerer Bürgeranträge, mit denen sie sich zu verschiedenen Themen an den zuständigen Beirat gewendet hat. So seien zum Teil Fragen nicht beantwortet worden, zum Teil seien Themen nicht behandelt worden, zum Teil habe sie keine schriftliche Rückmeldung bekommen, was mit ihrem Antrag geschehen sei.

Daneben regt die Petentin an, generell Schritte zu ergreifen, um die Bürgerbeteiligung auf Beiratssebene zu verbessern. Die Präzisierung der Vorschriften im Beirätegesetz sei erforderlich, auch sei ein Kommentar mit Beispielen und Empfehlungen zu Bürgeranträgen hilfreich. Schließlich seien etwa Fortbildungsmaßnahmen in der Verwaltung sinnvoll, um die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Bürgeranliegen zu schulen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die von der Petentin angesprochenen Themenkomplexe sind ausgesprochen vielfältig und komplex. Der Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei ist zu entnehmen, dass zum Teil sachliche Gründe für die Behandlung vorlagen, zum Teil aber auch fehlerhaft die Information der Petentin zum weiteren Vorgehen unterblieben ist.

Der städtische Petitionsausschuss ist überzeugt, dass die aufgrund des Beirätegesetzes ermöglichte Bürgerbeteiligung von allen Beteiligten, insbesondere auch von der Verwaltung, ernst genommen und unterstützt werden muss. Dennoch kann es, gerade aufgrund der Komplexität der behandelten Fragen vorkommen, dass die Behandlung von Fragen und Bürgeranträgen durch die Verwaltung und den Beirat bzw. das zuständige Ortsamt aus Sicht der betroffenen Bürgerinnen und Bürger deren Anliegen nicht gerecht wird. Die Senatskanzlei hat insoweit zugesagt, die Ortsämter zu bitten, das Verfahren hinsichtlich der Behandlung der Bürgeranträge in geeigneter Weise, z. B. durch das Internet, bekannter zu machen. Inwieweit darüber hinaus Verbesserungen erforderlich sind und ob diese durch die von der Petentin vorgeschlagenen Maßnahmen zu erreichen sind, ist nicht der Entscheidung des städtischen Petitionsausschusses übertragen. Es handelt sich vielmehr um eine Entscheidung der gesamten Bürgerschaft als Ortsgesetzgeber.

Die Petition sollte deshalb den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen und dem Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerliches Engagement und Beiräte als Material für ihre weitere Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 18/126

Gegenstand: Beschwerde gegen den Bau von Windkraftanlagen in Oslebshausen

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen die beabsichtigte Errichtung von Windkraftanlagen in einem ihrem Haus nahegelegenen Windkraftvorranggebiet. Sie trägt vor, die Windkraftanlagen rückten zu dicht an die Wohnbebauung heran. An einigen Stellen betrage die Entfernung lediglich 350 bis 380 m. Auch ein geplantes Neubaugebiet sei nur etwa 500 bis 600 m von den geplanten Anlagen entfernt. Die geringe Entfernung lasse erwarten, dass die Anlagen schwerwiegende Auswirkungen auf die Anwohner haben würden. Zu nennen seien Schattenwurf, Lichtreflexionen und Lärmimmissionen. Erschwerend komme hinzu, dass die Wohnbebauung im Windschatten der geplanten Anlagen liege. In den von der Behörde eingeholten Gutachten sei nicht hinreichend berücksichtigt worden, dass aufgrund der Windrichtung die Geräuschimmissionen verstärkt und kontinuierlich in die Wohnsiedlung getragen würden. Eine weitere Lärmbelastung sei für die Anwohner nicht mehr hinnehmbar. Sie hätten in den letzten Jahren durch das Heranrücken der Autobahnabfahrt, unzureichenden Lärmschutz an der Autobahn sowie die Erweiterung eines Einkaufszentrums bereits zahlreiche Einschränkungen ihrer Wohnqualität hinnehmen müssen. Die Petition wird von 30 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. In dem zu der Petition eingerichteten Internetforum wird gefordert, gesellschaftlich gewollte Anlagen und Einrichtungen so zu planen, dass die Anwohner nicht beeinträchtigt werden. Sollte es doch dazu kommen, müsse eine angemessene Entschädigung in Höhe des marktüblichen Preises geleistet werden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Darüber hinaus hatte die Petentin im Rahmen der öffentlichen Beratung ihrer Petition die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich vorzutragen.

Der städtische Petitionsausschuss hat ursprünglich die Auffassung vertreten, dass die geplanten Anlagen nicht realisiert werden sollten, weil der Abstand zur Wohnbebauung zu gering sei. Er befürchtete, die Anlagen könnten nicht ohne eine erhebliche Beeinträchtigung für die Anwohnerinnen und Anwohner betrieben werden. Diese ursprüngliche Beschlussempfehlung an die Stadtbürgerschaft hat der städtische Petitionsausschuss mit Beschluss vom 15. Januar 2014 aufgehoben, weil sich in der Angelegenheit weiterer Beratungsbedarf ergeben hat.

Mittlerweile hat das Gewerbeaufsichtsamt die Genehmigung für die Windkraftanlagen erteilt. Der Betreiberin wurde zur Auflage gemacht, zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner den maximalen Schalleistungspegel zu begrenzen. Darüber hinaus muss der Schalleistungspegel nachts noch einmal abgesenkt werden, um von den Geräuschen der Autobahn überdeckt zu bleiben. Außerdem muss spätestens alle fünf Jahre der Nachweis erbracht werden, dass immer noch eine Fremdgeräuschüberdeckung gegeben ist. Sollte dies dauerhaft nicht (mehr) der Fall sein, so ist die Betreiberin verpflichtet, lärmindernde Maßnahmen an den Windenergieanlagen zu ergreifen.

Abschließend sei der Hinweis erlaubt, dass das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen sich nach einheitlichen bundesrechtlichen Vorgaben richtet, die im Bundes-Immissionsschutzgesetz und speziell der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgeschrieben sind. Hier gibt es verbindliche Vorgaben zum Verfahren. Bei Erfüllung aller rechtlichen Anforderungen hat der Betreiber einen Rechtsanspruch auf Genehmigung. Der städtische Petitionsausschuss sieht sich damit am Ende seiner Möglichkeiten. Der Petentin bleibt es unbenommen, gegebenenfalls den Klageweg zu beschreiten.

Eingabe-Nr.: S 18/228

Gegenstand: Beschwerde über das Statistische Landesamt und den Senator für Inneres

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Heranziehung zur Zahlung von Verwaltungskosten sowie der Gebühren eines Widerspruchsverfahrens.

Der Petent war durch Bescheid aufgefordert worden, der Auskunftspflicht zum Mikrozensus und zur Arbeitskräftestichprobe nachzukommen, da er die statistischen Auskünfte nicht erteilt habe. Der hiergegen gerichtete Widerspruch wurde zurückgewiesen. Der Widerspruchsbescheid ist bestandskräftig.

Der Petent ist der Auffassung, ihm sei zu Unrecht vorgeworfen worden, die Auskünfte nicht erteilt zu haben. Tatsächlich habe er den Erhebungsbogen zurückgesandt, was ihm die zuständige Behörde auch bestätigt habe. Zwar habe die Behörde aufgrund des Ablaufs des Zensuszeitraumes mittlerweile die Androhung der zwangsweisen Durchsetzung der Auskunftspflicht aufgehoben. Es sei aber nicht einsehbar, dass er die Gebühren für die fehlerhaften Bescheide zu zahlen habe.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent ist bereits mit dem von ihm angesprochenen Bestätigungsschreiben darauf hingewiesen worden, dass er den Erhebungsbogen zurückgesandt habe, diesen aber nicht vollständig ausgefüllt habe. § 15 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Bundesstatistikgesetzes schreibt vor, dass eine Antwort erst dann als erteilt gilt, wenn sie ordnungsgemäß und vollständig erfolgt. Somit gilt auch das nicht vollständige Ausfüllen des Erhebungsbogens als die Nichterteilung einer Auskunft. Hierauf wurde der Petent in dem Schriftverkehr, der nach dem Heranziehungsbescheid geführt wurde und in mehreren Telefonaten hingewiesen.

Der städtische Petitionsausschuss hat diese rechtliche Bewertung eingehend geprüft und kommt danach zu dem Ergebnis, dass die behördliche Entscheidung – bei allem Verständnis für das anfängliche Missverständnis, welches beim Petenten vorlag – nicht in Zweifel gezogen werden kann. Dementsprechend sind auch die entstandenen Kosten für das Verfahren und das Widerspruchsverfahren berechneterweise vom Petenten zu tragen.

Eingabe-Nr.: S 18/241

Gegenstand: Einbeziehung von Eltern betreuter Jugendlicher durch das Jugendamt

Begründung: Die Petentin ist Mutter eines Kindes, das Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch genommen hat. Die Petentin rügt, dass sie in die Maßnahmen der Jugendhilfe nicht einbezogen worden sei.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt, Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Petentin ist aufgrund der Volljährigkeit ihres Kindes nicht mehr personensorgeberechtigt. Auch wenn nachzuvollziehen ist, dass sie ein großes Interesse an dem erfolgreichen Abschluss der Jugendhilfemaßnahme hat, besteht dennoch kein Anspruch darauf, in die Planungen der Maßnahmen einbezogen zu werden.

Der Ausschuss sieht deshalb keine Möglichkeit, in dieser Richtung auf die Jugendhilfe einzuwirken.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 18/230

Gegenstand: Erlass einer Beseitigungsverfügung

Begründung: Die Petenten bitten darum, einem Bauträger aufzugeben, die von ihm hergestellte Wegeführung in einem Baugebiet zu ändern. Die Wegeführung sei aufgrund eines widerrufenen Lageplans genehmigt worden. Sie sei entsprechend dem nunmehr gültigen Lageplan durchzuführen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Wegeführung ist in dem Baugebiet anhand eines nicht mehr bestehenden Lageplans erstellt worden. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, der diese Wegeführung in der ursprünglichen Baugenehmigung billigte, hat zwischenzeitlich die fehlerhafte Baugenehmigung widerrufen und dem Bauträger aufgegeben, die Wegeführung auf Basis des jetzt gültigen Lageplans herzustellen.

Die Baubehörde hat damit dem Anliegen der Petenten entsprochen. Die Verfügung konnte lediglich deshalb noch nicht umgesetzt werden, weil der Bauträger gegen die Verfügung Rechtsmittel eingelegt hat.

